



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/18**

Luxemburg, den 4. Juli 2018

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-220/17  
Planta Tabak-Manufaktur Dr. Manfred Obermann GmbH & Co. KG / Land  
Berlin

**Generalanwalt Saugmandsgaard Øe schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden,  
dass das weitgehende Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen mit einem  
charakteristischen Aroma mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist**

*Er ist zudem der Auffassung, dass auf den Verpackungen der Erzeugnisse, die noch verkauft  
werden dürfen, das Aroma, das sie enthalten, nicht genannt werden darf*

Planta Tabak ist ein Familienunternehmen, das verschiedene Arten von Tabakerzeugnissen herstellt und vertreibt. Vor Inkrafttreten der neuen Tabakrichtlinie von 2014<sup>1</sup> war eine seiner Spezialitäten aromatisierter Tabak zum Selbstdrehen. Den größten Anteil an der Produktion hatte mentholisierter Tabak. Planta Tabak vermarktet auch eine kleine Serie von überwiegend aromatisierten Zigaretten, Wasserpfeifentabak sowie in geringerem Umfang Zigarillos, Zigarren und Raucherzubehör.

Planta Tabak wendet sich vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland) gegen die Anwendung der deutschen Vorschriften<sup>2</sup> über das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma, über gesundheitsbezogene Warnhinweise und über das Erscheinungsbild des Erzeugnisses auf die von ihr hergestellten und vermarkteten Erzeugnisse. Diese Vorschriften setzen die neue Tabakrichtlinie von 2014 um.

Da es Zweifel in Bezug auf die Gültigkeit und die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie hat, hat das Verwaltungsgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen gestellt. Mit diesen Fragen wird der Gerichtshof um Prüfung bestimmter Aspekte ersucht, die bereits im Rahmen seiner Urteile vom 4. Mai 2016<sup>3</sup> behandelt wurden, mit denen er die Gültigkeit der Richtlinie festgestellt hat.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag beschränkt Generalanwalt Henrik Saugmandsgaard Øe seine Prüfung entsprechend einem Ersuchen des Gerichtshofs auf zwei Aspekte der Rechtssache.

Er erinnert erstens daran, dass die Richtlinie grundsätzlich seit 20. Mai 2016 das Inverkehrbringen von Zigaretten oder Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma<sup>4</sup> verbietet, weil solche Aromastoffe die Strenge des Tabakrauchs maskieren oder reduzieren und zur Förderung und Aufrechterhaltung des Tabakgebrauchs beitragen. Die Richtlinie sieht jedoch vor, dass Tabakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma, deren unionsweite Verkaufsmengen 3 % oder mehr einer bestimmten Erzeugniskategorie darstellen (wie Mentholzigaretten) weiterhin bis 20. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden dürfen.

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

<sup>2</sup> Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vom 4. April 2016 (BGBl. 2016 I, S. 569), in Kraft getreten am 20. Mai 2016.

<sup>3</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 4. Mai 2016, Polen/Parlament und Rat ([C-358/14](#)), und Philip Morris Brands u. a. ([C-547/14](#)), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 48/16](#).

<sup>4</sup> Die Richtlinie verbietet auch das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die in einem ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack der betreffenden Tabakprodukte oder deren Rauchintensität verändern lassen.

**Nach Ansicht des Generalanwalts ist diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt, daher sei das weitgehende Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gültig.**

Es habe dem Unionsgesetzgeber nämlich frei gestanden, das Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit schrittweise umzusetzen, indem zunächst „Nischenprodukte“ und dann beim Verbraucher gut eingeführte Erzeugnisse vom Markt genommen würden. Damit hätten die Verbraucher Zeit, ihre Gewohnheiten zu ändern, und auch der Industrie werde die erforderliche Zeit für Anpassungen gegeben. Zudem habe der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen können, dass sich in einer Verkaufsmenge von 3 % in einer bestimmten Erzeugniskategorie signifikante Konsumgewohnheiten und eine signifikante Produktion niederschlugen.

Was, zweitens, die Tabakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma angeht, die auch nach dem 20. Mai 2016 noch rechtmäßig erzeugt und vermarktet werden können (wie Mentholzigaretten bis 20. Mai 2020 sowie aromatisierter Pfeifentabak, aromatisierte Zigarren und Zigarillos für unbestimmte Zeit), **ist der Generalanwalt der Ansicht, dass die Richtlinie jede (auch nicht werbliche) Nennung des Aromastoffs<sup>5</sup>, den diese Erzeugnisse enthielten, verbiete, und zwar auf der Packung, der Außenverpackung und dem Erzeugnis selbst.**

Der Gesetzgeber sei nämlich der Auffassung gewesen, dass die bloße Angabe des Vorhandenseins eines Aromastoffs<sup>6</sup> in einem bestimmten Erzeugnis auf der Packung, der Außenverpackung und dem Tabakerzeugnis selbst an sich geeignet sei, die schädigende Wirkung dieses Erzeugnisses auf die menschliche Gesundheit herunterzuspielen und dadurch zu seinem Konsum anzuregen.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

---

<sup>5</sup> Oder des Geschmacks, des Geruchs oder sonstiger Zusatzstoffe.

<sup>6</sup> Oder eines Geschmacks, eines Geruchs oder sonstiger Zusatzstoffe.